

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Zutrittsverbot für Jugendoffiziere der Bundeswehr an den Schulen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Bedeutung sie der direkten Information der Schülerinnen und Schüler durch Jugendoffiziere der Bundeswehr beimisst;
2. wie sie die Forderung der „Grünen Jugend Baden-Württemberg“ nach einem Zutrittsverbot für Jugendoffiziere der Bundeswehr an den Schulen im Lande bewertet (unter Angabe, ob sie diese Forderung teilt);
3. erkennt sie wie die „Grüne Jugend Baden-Württemberg“ eine Unvereinbarkeit von Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) mit Art. 87 a GG;
4. beabsichtigt sie, den Zugang für Jugendoffiziere an Schulen in Baden-Württemberg zu beschränken (unter Angabe, welche Beschränkungen sie konkret plant);
5. beabsichtigt sie, künftig keine Veranstaltungen mit Bundesbehörden oder Verfassungsorganen an Schulen mehr zuzulassen;
6. was sie unternimmt, um junge Menschen zum Dienst in den Streitkräften oder im Bundesfreiwilligendienst zu ermutigen, um ihnen zusätzliche wertvolle Lebenserfahrungen zu ermöglichen;
7. welchen Stellenwert die Themen „Bundeswehr“ bzw. „Landesverteidigung“ im Unterricht an den Schulen in Baden-Württemberg besitzt (unter Angabe, ob Art. 87 a Grundgesetz besondere Berücksichtigung findet);

8. welche Rolle die Bundeswehr in Baden-Württemberg einnimmt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, in Bezug auf den Arbeitsmarkt sowie in Bezug auf das Konzept der politischen Bildung in Gestalt des Staatsbürgers in Uniform;
9. inwieweit sie Anstrengungen unternimmt, um das Bekenntnis ihrer eigenen Nachwuchsorganisation zur Bundeswehr bzw. zum Dienst in den Streitkräften zu fördern;
10. wie sie den Auftrag und die Aufgaben der Bundeswehr in der heutigen Zeit beurteilt.

30. 05. 2012

Hauk, Wacker
und Fraktion

Begründung

Der Jugendverband der GRÜNEN in Baden-Württemberg fordert in einem aktuellen Beschluss vom Dezember 2011 (abrufbar unter: http://www.gjbw.de/fileadmin/pdfarchiv/lmv2011-12/LMV_Freiburg_Beschluss_Rekrutierung_an_Schulen.pdf), die Bundeswehr der Schulen zu verweisen.

Das ist ein unerträgliches Ansinnen, da die Bundeswehr nach Artikel 87 a Grundgesetz unzweifelhaft zur Bundesrepublik Deutschland und damit auch zum Land Baden-Württemberg gehört. Sie leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und damit zum Bestande auch des Landes Baden-Württemberg.

Die Landesregierung kann und darf sich nicht gegen diese Institution stellen. Sie hat die Aufgabe, den Strukturwandel, der mit der – von ihr selber geforderten – Bundeswehrreform einhergeht, zu begleiten. Sie ist dabei auf die Kooperation mit der Bundeswehr angewiesen. Von der Kultusministerin Warminski-Leitheußer (SPD) sind bisher keine Äußerungen zu der Forderung der GRÜNEN-Jugend bekannt. Es wäre daher höchste Zeit für ein klares Bekenntnis, dass die Bundeswehr selbstverständlich zur wehrhaften Demokratie dazugehört und ihre Jugendoffiziere auch künftig an allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg willkommen sind.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 26. Juni 2012 Nr. 32–/6405.3/77/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Innenministerium, dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sowie mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Bedeutung sie der direkten Information der Schülerinnen und Schüler durch Jugendoffiziere der Bundeswehr beimisst;*

Das Kultusministerium unterstützt grundsätzlich, dass gesellschaftlich relevante Organisationen ihre Arbeit und Positionen in den Schulen des Landes in geeigneter

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Form vorstellen und sich so in den Schulalltag einbringen. Expertinnen und Experten aus dem außerschulischen Bereich sind eingeladen, mit den Schulen zusammenzuarbeiten. Dies gilt grundsätzlich für alle Organisationen und Institutionen, die im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung tätig sind. Deren Einbindung kann dazu beitragen, die im Unterricht vermittelten theoretischen Kenntnisse durch weitere Gesichtspunkte zu ergänzen und das Unterrichtsgeschehen zu beleben. Dies dient letztlich auch der rationalen Urteilsbildung der Schüler bei kontroversen Themen. Grundlage für die Mitwirkung dieser Fachleute stellt eine Bekanntmachung „Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 29. Oktober 1999 in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (K. u. U. 2005, S. 5) dar.

Geht es um Fragen- und Themenstellungen aus dem Bereich der politischen Bildung, ist in besonderer Weise auf eine ausgewogene und sachliche Darstellung von Sichtweisen, Positionen und Argumenten zu achten. Dies entspricht den Inhalten des Beutelsbacher Konsens'. Für die Entscheidung, ob und welche Experten in den Unterricht einbezogen werden, ist die Schulleitung zuständig. Das Kultusministerium macht hierzu keine konkreten Vorgaben.

2. wie sie die Forderung der „Grünen Jugend Baden-Württemberg“ nach einem Zutrittsverbot für Jugendoffiziere der Bundeswehr an den Schulen im Lande bewertet (unter Angabe, ob sie diese Forderung teilt);

Wie in Ziffer 1 ausgeführt, steht das Kultusministerium der Mitwirkung von außerschulischen Fachleuten im Unterricht grundsätzlich positiv gegenüber. Dies gilt sowohl für die Beteiligung von Jugendoffizieren als auch in uneingeschränkt gleichem Maße für die Einbeziehung von Vertretern anderer Organisationen, die sich mit sicherheitspolitischen Fragen oder Themen der Friedenserziehung beschäftigen, wie z. B. Vertretern von Friedensorganisationen. Das Kultusministerium spricht sich dagegen aus, Organisationen diese Mitwirkung zu verweigern, solange sich diese im vorgegebenen Rahmen bewegen und die Grundsätze des Beutelsbacher Konsens' eingehalten sind.

3. erkennt sie wie die „Grüne Jugend Baden-Württemberg“ eine Unvereinbarkeit von Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) mit Art. 87 a GG;

Das Kultusministerium erkennt eine solche Unvereinbarkeit nicht.

4. beabsichtigt sie, den Zugang für Jugendoffiziere an Schulen in Baden-Württemberg zu beschränken (unter Angabe, welche Beschränkungen sie konkret plant);

Das Kultusministerium wird mit Vertretern der Bundeswehr das Gespräch suchen, ob die bestehende Kooperationsvereinbarung vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Punkt 1 noch erforderlich ist. In Gesprächen mit Vertretern der Bundeswehr und Vertretern anderer Organisationen, die sich mit Fragen der Sicherheitspolitik und Friedenserziehung beschäftigen, soll – auch vor dem Hintergrund der anstehenden Überarbeitung der Bildungspläne – diskutiert werden, wie die Bildung der Schülerinnen und Schüler zu diesem Themenkomplex mit dem Ziel einer rationalen Urteilsbildung weiterentwickelt werden kann. In diesem Zusammenhang wird das Kultusministerium die Kooperationsvereinbarung überprüfen.

5. beabsichtigt sie, künftig keine Veranstaltungen mit Bundesbehörden oder Verfassungsorganen an Schulen mehr zuzulassen;

Eine solche Absicht besteht nicht.

6. was sie unternimmt, um junge Menschen zum Dienst in den Streitkräften oder im Bundesfreiwilligendienst zu ermutigen, um ihnen zusätzliche wertvolle Lebenserfahrungen zu ermöglichen;

Im Rahmen der allgemeinen schulischen Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung sind die Schulen aufgerufen, in geeigneter Weise über alle sich an die Schulzeit anschließenden Möglichkeiten der Bildung, Ausbildung, Berufstätigkeit und der Freiwilligentätigkeit zu informieren und die Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen Entscheidungsfindung zu unterstützen.

7. *welchen Stellenwert die Themen „Bundeswehr“ bzw. „Landesverteidigung“ im Unterricht an den Schulen in Baden-Württemberg besitzt (unter Angabe, ob Art. 87 a Grundgesetz besondere Berücksichtigung findet);*

In den Bildungsplänen der einzelnen Schularten sind Friedenssicherung und Konfliktbewältigung sowie die Einbindung Deutschlands in die internationale Sicherheitsarchitektur wichtige Themen. Die Regelungen Artikel 87 a des Grundgesetzes werden von den Lehrerinnen und Lehrern in geeigneter Weise angesprochen.

8. *welche Rolle die Bundeswehr in Baden-Württemberg einnimmt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, in Bezug auf den Arbeitsmarkt sowie in Bezug auf das Konzept der politischen Bildung in Gestalt des Staatsbürgers in Uniform;*

Die Bundeswehr ist in Baden-Württemberg ein wichtiger Arbeitgeber und Ausbilder.

Nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) waren mit Stand 19. Dezember 2011 in Baden-Württemberg 20.869 Personen bei der Bundeswehr beschäftigt.

Ferner befinden sich in Baden-Württemberg derzeit 210 junge Menschen bei der Bundeswehr in einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten zivilen Ausbildungsberuf. Für 2012 stehen rund 80 Ausbildungsplätze für Neueinstellungen zur Verfügung. Der Schwerpunkt des Ausbildungsangebotes liegt bei Berufen in der Elektrotechnik, in der Verwaltung und im medizinischen Bereich.

Die Konzepte der politischen Bildungsarbeit bei der Bundeswehr zu beurteilen, obliegt nicht der Landesregierung, sondern den zuständigen Gremien und Behörden des Bundes.

9. *inwieweit sie Anstrengungen unternimmt, um das Bekenntnis ihrer eigenen Nachwuchsorganisation zur Bundeswehr bzw. zum Dienst in den Streitkräften zu fördern;*

Es ist nicht erkennbar, welche Nachwuchsorganisation gemeint ist.

10. *wie sie den Auftrag und die Aufgaben der Bundeswehr in der heutigen Zeit beurteilt.*

Die Aufgaben der Bundeswehr ergeben sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Diese Aufgaben nimmt die Bundeswehr wahr. Über die Aufgabenerfüllung wachen die zuständigen Gremien und Behörden des Bundes.

Warminski-Leitheußer

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport